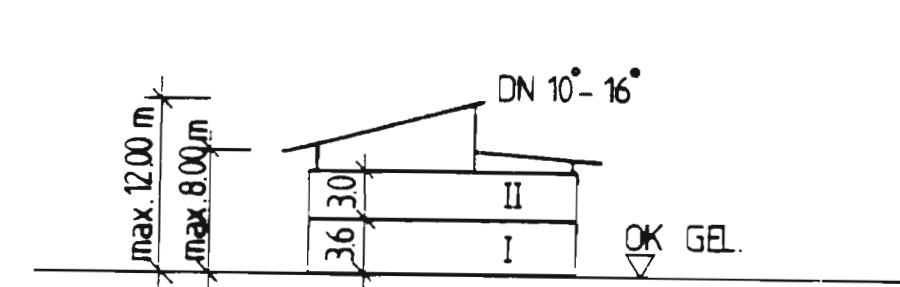


GEMEINDE LODDIN / KÖLPINSEE, LANDKREIS OSTVORPOMMERN

GEMEINDE KÖLPINSEE

M - 1:7500

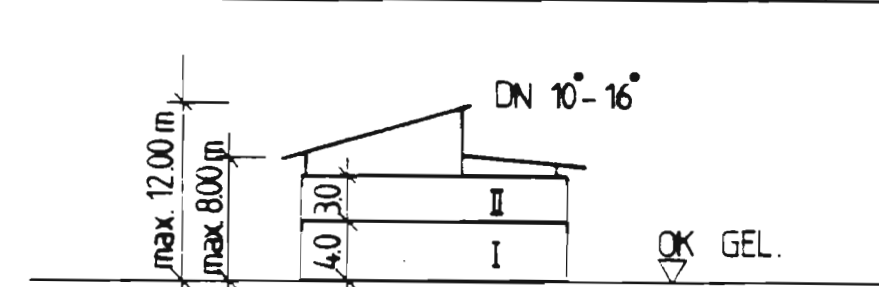
SO SONDERGEBIET: KINDER - REHA - EINRICHTUNG
NEUBAU A „MUTTER UND KIND“, JÄGERSTRASSE



- MAX. GESCHOSS

- MAX. GESCHOSSHÖHE:
- MAX. GIEBELHÖHE
- MAX. SEITLICHE WANDHÖHE:
- MINDESTDACHÜBERSTAND
- (GIEBEL UND TRAUFE)
- DACHNEIGUNG:

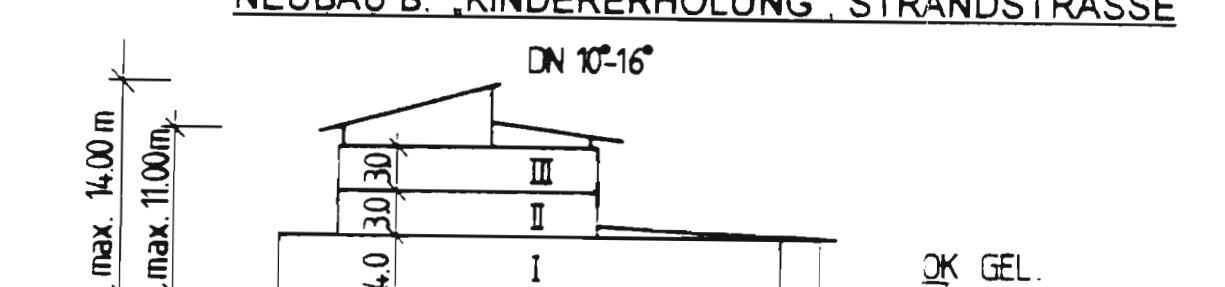
SO SONDERGEBIET: KINDER - REHA - EINRICHTUNG
NEUBAU B. "KINDERERHOLUNG" STRANDSTRASSE



- MAX. GESCH.

- MAX. GESCHOSSHÖHE:
- MAX. GIEBELHÖHE
- MAX. SEITLICHE WANDHÖHE:
- MINDESTDACHÜBERSTAND
- (GIEBEL UND TRAUFE)
- DACHNEIGUNG:

SO SONDERGEBIET: KINDER - REHA - EINRICHTUNG
NEUBAU R. KINDERERHOLUNG, STRANDSTRASSE



MAY GESCHOSSE

- MAX. GESCHOSSHÖHE:	4,00 m
MAX. GIEBELHÖHE	14,00 m
MAX. SEITLICHE WANDHÖHE:	11,50 m
- MINDESTDACHÜBERSTAND (GIEBEL UND TRAUFE)	2,00 m

ART DER NUTZUNG	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRZ	GFZ
ART DER	

	GRENZE DES RAUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES VERGABEN- UND BEGUTTUNGSBEREICHES
50	SONDERGEBÖUDE (1) 1.486 m ² ; BAU NÜD 1 JÜNGER; RESA - EINRICHTUNG „KÜCHENSEE“
III	ZAHLE DER VOLLGESCHOSS
+ 0	DACHGESCHOSS ALS ANRECHENBARES VOLLGESCHOSS ZULASSE
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHLE
(3)	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
a	ABWEICHENDE BAUWEISE GEBAUDEKLASSE IN 3. UND 4. KLASSE
1	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. DER NUTZUNG Z.B. ODER ABGRENZUNG DES WAHRES DER NUTZUNG INNERHALBS EINES BAUGEBIETES
10 ⁻⁴	VERSETZTES PULTDACH - SEEHES SYSTEMSCHNITTE

I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1. SONDERGEBIET NACH § 11 BAU NVO: KINDER-HEHA-EINRICHTUNG
ZULÄSSIG SIND:
- HAUS 1: MEHRWECKRÄUME, AUFGENTHALTSRÄUME, VERWALTUNG
HAUS 2: UNTERSICHTSRÜME, MEHRWECKRÄUME
- HAUS 3: KINDERERHÖLUNG FÜR JUGENDLICHE BZW.
MÜTTER + KIND
- NEUBAU A: MÜTTER- UND KINDEREICH 72 BETTEN
- NEUBAU B: BEREICH KINDERERHÖLUNG FÜR 160 BETTEN
4 - 15JÄHRIGE
2. NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 2 BAU NVO
SIND ZULÄSSIG, DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE DARF 11 + D
NICHT ÜBERSCHREITEN, DIE DACHFORM IST DER DES NEUBAUS
A UND B ANZULEGEN.
- II. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- DIE FLÄCHE VON STELLPLÄTZEN UND GARAGEN IN VOLLGESCHOSSEN BLEIBEN BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHÖSSFLÄCHE UNBERÜCKSICHTIGT (§ 21 A ABS. 4 BAU NVO).
- III. BAUWEISE
- FÜR DAS GEBIET WERDEN FOLGENDE BAUWEISEN FESTGESETZT:
1. ABWEICHENDE BAUWEISE (a) GEMÄSS § 22 ABS. 4 BAU NVO.
KIMMELFÖRMIGE KIMMEREIN, ANEINANDERSCHÜTTET, WOBEI ES
ZULÄSSIG IST, GEBÄUDEN VON 50 M ZU ÜBERSCHREITEN.

IV. BAULICHE UND STÄDTEBAULICHE GESTALTUNG

1. WOHNFESTSETZUNGEN
- bei ZW., EIN- ODER DREIWOHNSTÄDIGER BEWAHUNG (PLUS DACHGESCHÖSS) DARF DER GEBÄUDESCHEIT (OBERKANTE KELLERWAND) NICHT ALS 1,50 M ÜBER DER OBERKANTE DER ERDSCHLIESSE-LAGE LIEGEN.
- 1.1. SONDERBEST.: KINDER-REHA-ERHÄHUNG NEUBAU B
BEREICH "KINDERERHÖHUNG" STANDSTRAFASSE 13
SIEHE REGELVERORDNUNG (GEBÄUDETYP II A)
- A) MAXIMAL ZULÄSSIGE GESCHÖSHÖHE: 3,60 M
B) MAXIMAL ZULÄSSIGE GIEBELHÖHE: 12,00 M
C) MAXIMAL ZULÄSSIGE GIEBELTIEFE: 12,00 M
D) MINIMAL ZULÄSSIGER DACHGERÄSTSTAND IM BEREICH DER TRÄUFE: 1,20 M
E) MINIMAL ZULÄSSIGER DACHGERÄSTSTAND IM BEREICH DER GIEBEL: 0,12 M
F) ZULÄSSIGE DACHNECHUNG: 10° - 16°
- 1.2. SONDERBEST.: KINDER-REHA-ERHÄHUNG NEUBAU B
BEREICH "KINDERERHÖHUNG" STANDSTRAFASSE 13
SIEHE REGELVERORDNUNG (GEBÄUDETYP II A)
- A) MAXIMAL ZULÄSSIGE GESCHÖSHÖHE: 4,00 M
B) MAXIMAL ZULÄSSIGE GIEBELHÖHE: 12,00 M
C) MAXIMAL ZULÄSSIGE GIEBELTIEFE: 12,00 M
D) MINIMAL ZULÄSSIGER DACHGERÄSTSTAND IM BEREICH DER TRÄUFE: 1,20 M
E) MINIMAL ZULÄSSIGER DACHGERÄSTSTAND IM BEREICH DER GIEBEL: 0,12 M
F) ZULÄSSIGE DACHNECHUNG: 10° - 16°
- 1.3. SONDERBEST.: KINDER-REHA-ERHÄHUNG NEUBAU B
BEREICH "KINDERERHÖHUNG" STANDSTRAFASSE 13
SIEHE REGELVERORDNUNG (GEBÄUDETYP II A)
- A) MAXIMAL ZULÄSSIGE GESCHÖSHÖHE: 4,00 M
- 6.1. DER BEGINN VON ERDABETTEN IST VIER METER VORHER SCHLICHTE UND VERHÄLTNISS DER UNTEREN SCHICHTEN (SCHUTZBOHRDE UND DEM LANDESAUF FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN)
- 6.2. WENN WÄHREND DER ERDARBEITEN RUNDENFÖRDE (MÜNEN-SCHÜTTEN, STEINSETZUNGEN, SKELLETRIEREN, MÜNNEN, U.X.) AUSGEFÜHRT WERDEN, SIND DIESE GRÖßEN 11 ABS. 1. UND 2. DES GEGESZTES 11. ABS. 3. SCHUTZ UND VERHÄLTNISS DER UNTEREN SCHICHTEN (SCHUTZBOHRDE UND DEM LANDESAUF FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN)
- 6.3. ANZEIGEPFLICHT BESTEHT GEMÄß § 11 ABS. 1. DICHTE M-V FÜR DEN ENDFÖRDER, DEN LEITER DER ARBEITEN, DEN GRUNDRISS UND DIE HOHE DER STUFEN, DIE IN DEN FÖRDER DES GEGENSTANDES ERKENNEN, DER FUND UND DIE FUNDSTÄTTE SIND DARAUF IN § 11 ABS. 3. DICHTE M-V IN DEN ARBEITEN ZUSTAND ZU ERHALTEN, DIESE VERPFLICHTUNG BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.4. WIR WEISEN AUSDRÜCKLICH DARAUF HIN, DASS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME GEMÄß § 4 ABS. 8. DICHTE M-V DIE VORHERIGE SCHRIFFTLICHE ANZEIGE (STANDSTRAFASSE 13) BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.5. ANZEIGEPFLICHT BESTEHT GEMÄß § 11 ABS. 1. DICHTE M-V FÜR DEN ENDFÖRDER, DEN LEITER DER ARBEITEN, DEN GRUNDRISS UND DIE HOHE DER STUFEN, DIE IN DEN FÖRDER DES GEGENSTANDES ERKENNEN, DER FUND UND DIE FUNDSTÄTTE SIND DARAUF IN § 11 ABS. 3. DICHTE M-V IN DEN ARBEITEN ZUSTAND ZU ERHALTEN, DIESE VERPFLICHTUNG BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.6. WIR WEISEN AUSDRÜCKLICH DARAUF HIN, DASS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME GEMÄß § 4 ABS. 8. DICHTE M-V DIE VORHERIGE SCHRIFFTLICHE ANZEIGE (STANDSTRAFASSE 13) BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.7. ANZEIGEPFLICHT BESTEHT GEMÄß § 11 ABS. 1. DICHTE M-V FÜR DEN ENDFÖRDER, DEN LEITER DER ARBEITEN, DEN GRUNDRISS UND DIE HOHE DER STUFEN, DIE IN DEN FÖRDER DES GEGENSTANDES ERKENNEN, DER FUND UND DIE FUNDSTÄTTE SIND DARAUF IN § 11 ABS. 3. DICHTE M-V IN DEN ARBEITEN ZUSTAND ZU ERHALTEN, DIESE VERPFLICHTUNG BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.8. WIR WEISEN AUSDRÜCKLICH DARAUF HIN, DASS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME GEMÄß § 4 ABS. 8. DICHTE M-V DIE VORHERIGE SCHRIFFTLICHE ANZEIGE (STANDSTRAFASSE 13) BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.9. ANZEIGEPFLICHT BESTEHT GEMÄß § 11 ABS. 1. DICHTE M-V FÜR DEN ENDFÖRDER, DEN LEITER DER ARBEITEN, DEN GRUNDRISS UND DIE HOHE DER STUFEN, DIE IN DEN FÖRDER DES GEGENSTANDES ERKENNEN, DER FUND UND DIE FUNDSTÄTTE SIND DARAUF IN § 11 ABS. 3. DICHTE M-V IN DEN ARBEITEN ZUSTAND ZU ERHALTEN, DIESE VERPFLICHTUNG BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.10. WIR WEISEN AUSDRÜCKLICH DARAUF HIN, DASS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME GEMÄß § 4 ABS. 8. DICHTE M-V DIE VORHERIGE SCHRIFFTLICHE ANZEIGE (STANDSTRAFASSE 13) BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.11. ANZEIGEPFLICHT BESTEHT GEMÄß § 11 ABS. 1. DICHTE M-V FÜR DEN ENDFÖRDER, DEN LEITER DER ARBEITEN, DEN GRUNDRISS UND DIE HOHE DER STUFEN, DIE IN DEN FÖRDER DES GEGENSTANDES ERKENNEN, DER FUND UND DIE FUNDSTÄTTE SIND DARAUF IN § 11 ABS. 3. DICHTE M-V IN DEN ARBEITEN ZUSTAND ZU ERHALTEN, DIESE VERPFLICHTUNG BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.12. WIR WEISEN AUSDRÜCKLICH DARAUF HIN, DASS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME GEMÄß § 4 ABS. 8. DICHTE M-V DIE VORHERIGE SCHRIFFTLICHE ANZEIGE (STANDSTRAFASSE 13) BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.13. ANZEIGEPFLICHT BESTEHT GEMÄß § 11 ABS. 1. DICHTE M-V FÜR DEN ENDFÖRDER, DEN LEITER DER ARBEITEN, DEN GRUNDRISS UND DIE HOHE DER STUFEN, DIE IN DEN FÖRDER DES GEGENSTANDES ERKENNEN, DER FUND UND DIE FUNDSTÄTTE SIND DARAUF IN § 11 ABS. 3. DICHTE M-V IN DEN ARBEITEN ZUSTAND ZU ERHALTEN, DIESE VERPFLICHTUNG BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.14. WIR WEISEN AUSDRÜCKLICH DARAUF HIN, DASS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME GEMÄß § 4 ABS. 8. DICHTE M-V DIE VORHERIGE SCHRIFFTLICHE ANZEIGE (STANDSTRAFASSE 13) BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.15. ANZEIGEPFLICHT BESTEHT GEMÄß § 11 ABS. 1. DICHTE M-V FÜR DEN ENDFÖRDER, DEN LEITER DER ARBEITEN, DEN GRUNDRISS UND DIE HOHE DER STUFEN, DIE IN DEN FÖRDER DES GEGENSTANDES ERKENNEN, DER FUND UND DIE FUNDSTÄTTE SIND DARAUF IN § 11 ABS. 3. DICHTE M-V IN DEN ARBEITEN ZUSTAND ZU ERHALTEN, DIESE VERPFLICHTUNG BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.16. WIR WEISEN AUSDRÜCKLICH DARAUF HIN, DASS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME GEMÄß § 4 ABS. 8. DICHTE M-V DIE VORHERIGE SCHRIFFTLICHE ANZEIGE (STANDSTRAFASSE 13) BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.17. ANZEIGEPFLICHT BESTEHT GEMÄß § 11 ABS. 1. DICHTE M-V FÜR DEN ENDFÖRDER, DEN LEITER DER ARBEITEN, DEN GRUNDRISS UND DIE HOHE DER STUFEN, DIE IN DEN FÖRDER DES GEGENSTANDES ERKENNEN, DER FUND UND DIE FUNDSTÄTTE SIND DARAUF IN § 11 ABS. 3. DICHTE M-V IN DEN ARBEITEN ZUSTAND ZU ERHALTEN, DIESE VERPFLICHTUNG BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.18. WIR WEISEN AUSDRÜCKLICH DARAUF HIN, DASS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME GEMÄß § 4 ABS. 8. DICHTE M-V DIE VORHERIGE SCHRIFFTLICHE ANZEIGE (STANDSTRAFASSE 13) BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.19. ANZEIGEPFLICHT BESTEHT GEMÄß § 11 ABS. 1. DICHTE M-V FÜR DEN ENDFÖRDER, DEN LEITER DER ARBEITEN, DEN GRUNDRISS UND DIE HOHE DER STUFEN, DIE IN DEN FÖRDER DES GEGENSTANDES ERKENNEN, DER FUND UND DIE FUNDSTÄTTE SIND DARAUF IN § 11 ABS. 3. DICHTE M-V IN DEN ARBEITEN ZUSTAND ZU ERHALTEN, DIESE VERPFLICHTUNG BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.20. WIR WEISEN AUSDRÜCKLICH DARAUF HIN, DASS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME GEMÄß § 4 ABS. 8. DICHTE M-V DIE VORHERIGE SCHRIFFTLICHE ANZEIGE (STANDSTRAFASSE 13) BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.21. ANZEIGEPFLICHT BESTEHT GEMÄß § 11 ABS. 1. DICHTE M-V FÜR DEN ENDFÖRDER, DEN LEITER DER ARBEITEN, DEN GRUNDRISS UND DIE HOHE DER STUFEN, DIE IN DEN FÖRDER DES GEGENSTANDES ERKENNEN, DER FUND UND DIE FUNDSTÄTTE SIND DARAUF IN § 11 ABS. 3. DICHTE M-V IN DEN ARBEITEN ZUSTAND ZU ERHALTEN, DIESE VERPFLICHTUNG BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.22. WIR WEISEN AUSDRÜCKLICH DARAUF HIN, DASS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME GEMÄß § 4 ABS. 8. DICHTE M-V DIE VORHERIGE SCHRIFFTLICHE ANZEIGE (STANDSTRAFASSE 13) BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.23. ANZEIGEPFLICHT BESTEHT GEMÄß § 11 ABS. 1. DICHTE M-V FÜR DEN ENDFÖRDER, DEN LEITER DER ARBEITEN, DEN GRUNDRISS UND DIE HOHE DER STUFEN, DIE IN DEN FÖRDER DES GEGENSTANDES ERKENNEN, DER FUND UND DIE FUNDSTÄTTE SIND DARAUF IN § 11 ABS. 3. DICHTE M-V IN DEN ARBEITEN ZUSTAND ZU ERHALTEN, DIESE VERPFLICHTUNG BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.24. WIR WEISEN AUSDRÜCKLICH DARAUF HIN, DASS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME GEMÄß § 4 ABS. 8. DICHTE M-V DIE VORHERIGE SCHRIFFTLICHE ANZEIGE (STANDSTRAFASSE 13) BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.25. ANZEIGEPFLICHT BESTEHT GEMÄß § 11 ABS. 1. DICHTE M-V FÜR DEN ENDFÖRDER, DEN LEITER DER ARBEITEN, DEN GRUNDRISS UND DIE HOHE DER STUFEN, DIE IN DEN FÖRDER DES GEGENSTANDES ERKENNEN, DER FUND UND DIE FUNDSTÄTTE SIND DARAUF IN § 11 ABS. 3. DICHTE M-V IN DEN ARBEITEN ZUSTAND ZU ERHALTEN, DIESE VERPFLICHTUNG BEFOLGT 3. MERKMALE FÜR DENKMALEPFLICHT ANZEIGEN
- 6.26. WIR WEISEN AUSDRÜCK

Verfahrensvermerke

1. Die Anfrage ist für die Bauordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauO erfolgt.
- Handwritten: H. K. v. L.*
- Stamp: Kreisverwaltung, Kreis Bielefeld*
- (Ort, Datum, Siegelabdruck, Unterschrift)
der Bürgermeister
- (Beteiligung in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 und § 4 BauO nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BauO Maßnahme)
- 2a. Die von der Planung berührten TÖB sind mit Schreiben vom *10.07.2017* zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Handwritten: H. K. v. L.*
- Stamp: Kreisverwaltung, Kreis Bielefeld*
- (Ort, Datum, Siegelabdruck, Unterschrift)
der Bürgermeister
- 2b. Für die TÖB, die von der Planung berührt werden könnten, hat am *10.07.2017* ein Abstimmungstermin stattgefunden.
- Handwritten: H. K. v. L.*
- Stamp: Kreisverwaltung, Kreis Bielefeld*
- (Ort, Datum, Siegelabdruck, Unterschrift)
der Bürgermeister
3. Die Gemeindevertretung hat am *10.07.2017* den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Handwritten: H. K. v. L.*
- Stamp: Kreisverwaltung, Kreis Bielefeld*
- (Ort, Datum, Siegelabdruck, Unterschrift)
der Bürgermeister
4. Die Mitteilung über die Auslegung an das Amt für offene Vermögensfragen erfolgte am *10.07.2017*.
- Handwritten: keine Information*
- Stamp: Kreisverwaltung, Kreis Bielefeld*
- (Ort, Datum, Siegelabdruck, Unterschrift)
der Bürgermeister

- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) ist in der Zeit vom ... bis ... in der Zeit vom ... bis ... während folgender Zeiten (Tag, Stunden nach § 3 Abs. 2 BauZ) ausgestellt, die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder z.B. Niederschrift vorgebracht werden können, am ... in ... durch Aushang, in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden.
- ... (Ort, Datum, Siegelabdruck) ... (Unterschrift) ...
Der Bürgermeister
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der ... am ... das Ergebnis ist mitgeteilt worden in ... (Ort, Datum, Siegelabdruck) ... (Unterschrift) ...
Der Bürgermeister
- 7a. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neu schuttabaulichen Planungen als richtig bezogen ... (Ort, Datum, Siegelabdruck) ... (Unterschrift) ...
Der Bürgermeister
- 7b. Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 d. Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans dem Stand von ... (Ort, Datum, Siegelabdruck) ... (Unterschrift) ...
Der Bürgermeister
8. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ... von der Gemeindeverwaltung als Plan beschlossen.
- ... (Ort, Datum, Siegelabdruck) ... (Unterschrift) ...
Der Bürgermeister
9. Die Genehmigung der Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfürgung der ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- ... (Ort, Datum, Siegelabdruck) ... (Unterschrift) ...
Der Bürgermeister
10. Die Nebenbestimmungen wurden durch die ... den Beschluss der Gemeindevertretung von der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ... (Ort, Datum, Siegelabdruck) ... (Unterschrift) ...
Der Bürgermeister
11. Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
- ... (Ort, Datum, Siegelabdruck) ... (Unterschrift) ...
Der Bürgermeister
12. Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben werden ist, sind am ... bei Bekanntmachung durch Aushang; in der Zeit vom ... bis zum ... in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Einsprüche von Verordnungs- und Formvorschriften von ... der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauZ) der weiteren ... der Abwägung (§ 3 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern) (§ 3 Abs. 3 Nr. 9 BauZ) hingewiesen worden. Die Satzung ist ... in Kraft getreten.
- ... (Ort, Datum, Siegelabdruck) ... (Unterschrift) ...
Der Bürgermeister

FLURSTÜCKE:

51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 95/1, 95/2, 97,
100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 180,
204, 205

Projektbearbeiter: Dipl. Ing. Arch. D. MÖßUS		19.05.1995
	1. TEKTUR	06.08.1995
	2. TEKTUR	07.11.1995
	3. TEKTUR	28.03.1996
Gerhard J. M. Neumann BDA Architekten und Ingenieure <i>Handwritten signature</i> Maximilianstraße 20 93047 Regensburg Tel.: (09 41) 5 85 05 - 0		

VORHABEN- UND
ERSCHLIESSUNGSPLAN
M - 1:500